



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 59.897/2/V
vom 14. September 2016

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
‘zur Förderung des Tourismus’

Am 25. Juli 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von sechzig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚zur Förderung des Tourismus‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 14. September 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Bernard BLERO, Staatsräte, Marianne DONY, Beisitzer, und Colette GIGOT, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. September 2016 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORHERGEHENDE BEMERKUNG

In seinem am 24. Februar 2016 abgegebenen Gutachten 58.869/4 über eine erste Fassung des Dekretvorentwurfs 'zur Förderung des Tourismus', der insbesondere darauf abzielte, die Rahmenbedingungen für die Anerkennung und die Einstufung touristischer Unterkünfte, die im deutschen Sprachgebiet gelegen sind, festzulegen, ist die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zum Schluss gekommen, dass der Vorentwurf wesentlich angepasst werden sollte, nachdem sie Folgendes festgestellt hat:

– die Begründung sollte um die im Hinblick auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 'über Dienstleistungen im Binnenmarkt' (nachstehend: die Richtlinie 2006/123/EG) erforderlichen Rechtfertigungen ergänzt werden, ohne die die im Vorentwurf vorgesehene Genehmigungsregelung für die touristischen Unterkunftsbetriebe nicht angenommen werden könnte;

- kann die geplante Anerkennungsregelung angenommen werden, so wird der Vorentwurf selber die wesentlichen Elemente der Anerkennungsbedingungen festlegen müssen, statt die Regierung zu ermächtigen, sie festzulegen und jede Bedingung wird durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, der im Kommentar zu den Artikeln dargelegt werden wird, gerechtfertigt werden müssen.

Infolge dieses Gutachtens ist der Vorentwurf in diesem Punkt gründlich revidiert worden.

Die neue Fassung des Vorentwurfs enthält tatsächlich keine mit Strafen verbundene Anerkennungsregelung mehr für die touristischen Unterkunftsbetriebe, die in eine der folgenden Kategorien eingestuft werden: Hotel, Ferienwohnung, Bed & Breakfast, Gruppenunterkunft und Campingplatz.

In der Begründung wird Folgendes bemerkt :

„Touristische Unterkünfte sind Wirtschaftsbetriebe. Daher regelt der vorliegende Dekretentwurf deren Betriebsbedingungen. Eine Anerkennung ist nicht länger vorgesehen. Die Regierung konzentriert sich dabei auf die Bedingungen, die dazu beitragen, Schaden für den Gast zu verhindern. Dazu gehören auch Mindeststandards der Hygiene und des Unterhalts. Dazu gehört nicht das Überprüfen

von Genehmigungen anderer Behörden. In der Ausübung der Befugnis Tourismus regelt der vorliegende Dekretentwurf alleine die Aspekte, die für den Tourismus und den Touristen relevant sind.

[...]

Die Förderung und der Ausbau von Qualitätsstandards im Tourismus sind notwendig, um den Tourismussektor zukunftsfähig zu halten und Marktanteile auszubauen. Sie sind auch erforderlich in Übereinstimmung mit geltenden europäischen Richtlinien zum Verbraucherschutz sowie in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Europäischen Union, Europa als weltweit wichtigstes Reiseziel zu positionieren. Die Regierung wird daher weiterhin eine Einstufung für touristische Betriebe anbieten. Diese ist freiwillig.“

Bei der Einbringung des Dekretentwurfs im Parlament sind die beiden Gutachten und die Vorentwürfe, so wie sie der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorgelegt worden sind, der Begründung beizufügen, damit die Parlamentsmitglieder sich in Kenntnis der Sachlage dazu äußern können und insbesondere damit vermieden wird, dass die Ausübung des Abänderungsrechts die Grenzen der Ermessensbefugnis überschreitet, die das europäische Recht den Mitgliedstaaten zuerkennt.

BESONDERE BEMERKUNGEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 2 und 18

In Artikel 2 dritter Gedankenstrich des Vorentwurfs wird vorgesehen, dass alle im Vorentwurf erwähnten Unterlagen und Anträge, die per Einschreiben einzureichen sind, ebenfalls gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden können.

Nur Artikel 18 Absatz 1 des Vorentwurfs bestimmt allerdings, dass ein Antrag auf Erhalt der Sicherheitsbescheinigung per Einschreiben an den zuständigen Bürgermeister zu richten ist.

Es wäre deshalb besser, den dritten Gedankenstrich in Artikel 2 des Vorentwurfs auszulassen und Artikel 18 Absatz 1 des Vorentwurfs zu ergänzen.

Artikel 4 und 20

1. Im Vorentwurf wird vorgesehen, dass die Regierung nur eine Einrichtung als Tourismusagentur der Deutschsprachigen Gemeinschaft fördern kann, die die Vermarktung des Tourismus, insbesondere der Destination „Ostbelgien“, sowie die Entwicklung von touristischen Produkten wahrnimmt (Artikel 4) und dass diese Agentur zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Dotation erhält, die im Rahmen eines Geschäftsführungsvertrags

gemäß Artikel 105 des Dekrets vom 25. Mai 2009 'über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft' festgelegt wird (Artikel 20) ¹⁻².

Wie aus dem Kommentar zu den Artikeln hervorgeht³, ist die Regierung ermächtigt, die „Tourismusagentur Ostbelgien“ (TAO) mit den in Artikel 4 des Vorentwurfs erwähnten Aufgaben zu beauftragen und ihr einen Zuschuss zu gewähren.

Die Bezeichnung der TAO als Tourismusagentur der Deutschsprachigen Gemeinschaft könnte eine „Dienstleistungskonzession“ im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über Konzessionsverträge⁴, in dem die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 'über die Konzessionsvergabe' (nachstehend: die Richtlinie 2014/23/EU) umgesetzt wird darstellen. Würde der entworfene Mechanismus der in Artikel 2 Nr. 7 a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 vorgesehenen Begriffsbestimmung von Dienstleistungskonzession entsprechen, so wären die Regeln, die auf die in diesem Gesetz festgelegten Vergabeverfahren im Bereich der Konzessionsverträge anwendbar sind, infolgedessen im Prinzip^{5 6} zu beachten.

¹ In der ersten Fassung des Vorentwurfs wurde bestimmt, dass die „Tourismusagentur Ostbelgien“ mit der Vermarktung des Tourismus, insbesondere der Destination „Ostbelgien“, sowie der Entwicklung von touristischen Produkten beauftragt ist und dass sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Dotation erhält (Artikel 4 und 21).

² Artikel 105 Absätze 1 und 2 des Dekretes vom 25. Mai 2009 bestimmt Folgendes:
„Die Regierung kann mit Einrichtungen oder Diensten, die im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig sind, für eine jeweils festzulegende Dauer einen Geschäftsführungsvertrag abschließen, in dem die Aufgaben dieser Einrichtungen oder Dienste, die Rahmenbedingungen, unter denen diese wahrgenommen werden, sowie deren Finanzierung festgelegt werden.
Jeder Geschäftsführungsvertrag ist dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor seiner Unterzeichnung zur Genehmigung vorzulegen.“

³ Der Kommentar zu den Artikeln 4 und 20 lautet wie folgt:
„Diese Aufgaben übernimmt auf Grundlage eines Geschäftsführungsvertrages mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Tourismusagentur Ostbelgien, TAO, die dafür eine Dotation erhält.
[...]

Die in Artikel 4 erwähnte Tourismusagentur erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Dotation, die im Rahmen eines Geschäftsführungsvertrags, der dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt wird, festgelegt ist“.

⁴ Die Begründung zu diesem Gesetz (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, Nr. 54-1708/001, S. 14) lautet wie folgt:
„Tant la directive 2014/23/UE que le présent projet s'appliquent aux concessions de services, qui suivant les cas, pourront également, en droit administratif belge, être une concession de service public. Les concessions de services qui sont exclues du champ d'application du présent projet soit parce que leur valeur estimée est inférieure au seuil de 5 186 000 d'euros, soit parce que la présente loi ne s'applique pas aux services d'intérêt général non économiques (en vertu de l'article 3 du présent projet) ni aux activités dans le domaine de l'eau visées à l'article 7 du présent projet, mais qui répondent à la définition de concession de service public restent soumises aux principes généraux et règles du droit administratif interne, tels que le principe d'égalité de traitement et l'obligation de motivation formelle des actes administratifs. Si le principe d'égalité de traitement n'oblige pas, en toutes circonstances, à faire précéder l'attribution d'une concession de mesures de publicité, l'obligation légale de motivation formelle obligera toujours l'autorité concédante à motiver sa décision de conclure la concession avec un opérateur déterminé et le cas échéant, en l'absence de mesures de publicité lorsqu'il existe des motifs corrects dans les faits et légitimes en droit pour le justifier. L'absence de mesures de publicité est exceptionnelle“.

⁵ Die Richtlinie 2014/23/EU gilt für Konzessionen, deren Vertragswert mindestens 5 225 000 EUR ohne MwSt. beträgt; der Wert der Konzession entspricht dem Gesamtumsatz, den der Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit erzielt (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Richtlinie).

Es kommt dem Verfasser des Vorentwurfs zu, zu prüfen, inwiefern der geplante Mechanismus in den Rahmen der im Gesetz vom 17. Juni 2016 festgelegten Regelung passt und ob er gegebenenfalls die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen geltend machen kann.

Wenn die Regelung nicht in den Mechanismus der Dienstleistungskonzession hineinpasst, wird auf die in Gutachten 58.869/4 formulierte Bemerkung unter dem Titel „Die rechtliche Regelung der ‚Tourismusagentur Ostbelgien‘“ hingewiesen.

2. In Artikel 20 des Vorentwurfs ist das Wort „Dotation“ durch das Wort „Zuschuss“ zu ersetzen.

Da die TAO⁷ kein Dienst mit getrennter Geschäftsführung oder keine Einrichtung öffentlichen Interesses ist, aber als eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Artikel 27 und folgenden des Gesetzes vom 27. Juni 1921 ‚über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen‘ gegründet wurde, ist das Wort „Dotation“ nämlich unangemessen⁸.

Artikel 9

Laut Artikel 9 des Vorentwurfs gehört jede touristische Unterkunft einer der darin erwähnten Kategorien an.

In dem Kommentar zu diesem Artikel wird Folgendes präzisiert:

„Ein Bed & Breakfast (B&B) ist ein Unternehmensebetrieb, der nur für Gäste zugänglich ist und der Frühstück sowie Reinigung anbietet. Die Kategorie „Gästezimmer“ entfällt mit dem neuen Dekret, da jeder Anbieter von Gästezimmern dem Gast auch eine Frühstücksmöglichkeit anbieten muss. [...]“.

Daraus folgt, dass der Betrieb eines Gästezimmers in Zukunft denselben Bedingungen wie ein *Bed & Breakfast* unterworfen werden wird.

Artikel 9 des Vorentwurfs macht also die Dienstleistungstätigkeit oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit von der Einhaltung der Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere

⁶ Gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 gilt das Gesetz nur für die Konzessionen, deren Vertragswert mindestens den vom König festgesetzten Schwellenwert erreicht. Bis heute ist dieser Schwellenwert noch nicht festgelegt worden. Es spricht nichts dagegen, dass der vom König festgesetzte Schwellenwert unter dem in der Richtlinie 2014/23/EU vorgesehenen Schwellenwert liegt.

⁷ Was die rechtliche Regelung der TAO betrifft wird auf die in o.a. Gutachten 58.869/4 formulierte Bemerkung hingewiesen.

⁸ Siehe insbesondere die Artikel 75 und 90 des Dekrets vom 25. Mai 2009.

Dienstleistungen zu erbringen, im Sinne des Artikels 15 Absatz 2 h) der Richtlinie 2006/123/EG, abhängig.

Laut Artikel 15 Absatz 6 der Richtlinie 2006/123/EG dürfen aber ab dem 28. Dezember 2006 die Mitgliedstaaten keine neuen Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art einführen, es sei denn, diese neuen Anforderungen erfüllen die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen⁹.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG ist im Kommentar zum Artikel zu rechtfertigen, dass diese Bestimmung u.a.:

- erforderlich ist, d.h. dass die Anforderungen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein müssen;

- verhältnismäßig ist, d.h. dass die Anforderungen zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sein müssen; sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist; diese Anforderungen können nicht durch andere weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden, die zum selben Ergebnis führen.

Wenn dies nicht der Fall ist, muss Artikel 9 des Vorentwurfs revidiert werden.

Artikel 12

Artikel 12 § 1 des Vorentwurfs sieht vor, dass der Betreiber einer touristischen Unterkunft bei der Regierung eine Einstufung seines Betriebs beantragen kann, und ermächtigt die Regierung dazu, anhand der in Artikel 9 des Vorentwurfs festgelegten Definitionen die „Kategorien“ festzulegen.

Wie aus Artikel 13 § 2 Absatz 2 des Vorentwurfs und aus dem Kommentar zu den Artikeln 12 und 14 hervorgeht, kann die Einstufung in eine Komfortstufe für jede der in Artikel 9 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Vorentwurfs erwähnten Kategorien (Hotel, Ferienwohnung, *Bed & Breakfast* und Campingplatz) freiwillig erteilt werden.

Es wäre infolgedessen besser in Artikel 12 Absatz 2 des Vorentwurfs zu präzisieren, dass die Regierung die „Komfortstufen“ (statt die „Kategorien“) in den in Artikel 9 Nrn. 1, 2, 3 und 5 erwähnten Kategorien festlegt.

Artikel 14

In Artikel 14 § 2 Absatz 1 des Vorentwurfs sind die Wörter „Paragraf 1 Absatz 4“ durch die Wörter „Paragraf 1 Absatz 3“ zu ersetzen.

⁹ Siehe ebenfalls das o.a. Gutachten 58.869/4.

Artikel 15

Die Bestimmung ist zu ergänzen, damit der Beginn der Frist, um das Kennschild zurückzuschicken, falls der Antragsteller auf die Einstufung verzichtet, festgelegt wird.

Artikel 31

Im Kommentar zum Artikel steht:

„Diese Übergangsbestimmung legt fest, dass die durch vorliegendes Dekret gewährten Zuschüsse alle bisher geltenden Leistungen ersetzen“.

Da Artikel 30 Nr. 4 des Vorentwurfs aber das Dekret vom 17. Februar 2003 ‚über die Anerkennung und Förderung der Verschönerungsvereine, Verkehrsvereine und deren Dachverbände sowie der Informationsbüros und Infopunkte‘ aufhebt, wird Artikel 31 des Vorentwurfs unnütz und ist auszulassen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Colette GIGOT

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN CHEFGREFFIER,

Wim GEURTS
GREFFIER